

Vectron Systems AG, 48155 Münster  
Stand: 01.06.2018

## 1. Vorbemerkung

Die Einkaufsbedingungen dienen der einheitlichen Abbildung aller Beschaffungsaktivitäten mit dem Lieferanten. Die Vereinbarung unterstützt die Optimierung der Prozessketten im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit

## 2. Allgemeines/Geltungsbereich

**2.1** Die Einkaufsbedingungen von Vectron gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen von Vectron abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt; es sei denn, Vectron hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen von Vectron gelten auch dann, wenn Vectron in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen von Vectron abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferungen des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

**2.2** Alle Vereinbarungen, die zwischen Vectron und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Liefergeschäfts getroffen werden, sind schriftlich nieder zu legen.

## 3. Umfang der Leistung, Weitergabe des Auftrags

**3.1** Der Lieferumfang der jeweiligen Lieferung ergibt sich aus der Bestellung von Vectron. Von Vectron vorgegebene einschlägige Produktrichtlinien (wie z. B. Freigabedokumentation, Konstruktionsdaten, Schaltplan, Materialgüte, Bestückungsplan, Datenblatt, Lastenheft, Spezifikationen, CE-Kennzeichnung, Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, RoHS-Richtlinie 2011/65/EU) werden Vertragsbestandteil. Der Lieferant ist verpflichtet, etwaige Abweichungen/Produktänderungen der Bestellung von Vectron in seiner Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich - drucktechnisch hervorgehoben - kenntlich zu machen. Sind die Abweichungen in der jeweiligen Auftragsbestätigung des Lieferanten erheblich, bedarf der Vertragsabschluss der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von Vectron. Die Grundsätze über das kaufmännische Bestätigungsschreiben finden insoweit keine Anwendung.

**3.2** Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 2 Wochen die Bestellung Vectrons durch schriftliche Auftragsbestätigung anzunehmen.

**3.3** Die Weitergabe des Auftrags an Dritte und/oder die Einschaltung von Subunternehmen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Vectron. Der Lieferant ist verpflichtet, die Anfrage oder Bestellung von Vectron zu prüfen, insbesondere auf deren Plausibilität, Realisierbarkeit, Vollständigkeit etc. und verpflichtet sich, Vectron auf etwaige Unzulänglichkeiten unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

**3.4** Wird dem Lieferanten Zugang zu Netzen und/oder Datenverarbeitungsanlagen von Vectron eingeräumt, darf dieser Zugang ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Einzelbestellung genutzt werden. Auch insoweit gelten die Regelungen zur Geheimhaltung (Ziff. 5).

**3.5** Sämtliche Änderungen an den an Vectron gelieferten Produkten, welche von den vereinbarten Spezifikationen abweichen, bedürfen der vorherigen Genehmigung seitens Vectron. Der Lieferant ist verpflichtet, solche Änderungen rechtzeitig anzuzeigen, sodass die rechtzeitige Lieferung an Vectron nicht gefährdet ist.

## 4. Sondervereinbarungen, Hinweispflichten, Dokumente, Qualitätssicherung

**4.1** Der Lieferant ist verpflichtet, etwaige über die jeweilige Bestellung hinausgehende Sondervereinbarungen, die mit Vectron abgeschlossen wurden, strikt einzuhalten und zu beachten. Dies gilt insbesondere für spezifische Inhalte von Leistungsbeschreibungen, Lieferterminen und/oder Hinweispflichten.

**4.2** Der Lieferant ist verpflichtet, etwaige Probleme, die seine Lieferung und/oder Lieferfähigkeit gefährden könnten, wie z. B. technische Probleme, nicht rechtzeitige Lieferungen seiner Subunternehmer, Nichtabschluss von Deckungskäufen etc., Vectron unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei etwaigen Prozessstörungen und/oder Qualitätsabweichungen im Rahmen seines Produktionsprozesses verpflichtet sich der Lieferant, Vectron unverzüglich zu informieren und auf hieraus resultierende Gefährdungstatbestände hinzuweisen.

**4.3** Der Lieferant gewährleistet, dass von ihm beizustellende Materialtests, Prüfungszeugnisse, Qualitätsdokumente und/oder sonstige Unterlagen vollständig sowie richtig sind und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

**4.4** Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber Vectron, eine nach Art und Umfang geeignete, stets dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und Vectron diese nach Aufforderung nachzuweisen. Die Qualitätssicherung muss insbesondere eine fortlaufende Fertigungskontrolle und eine die Interessen von Vectron abdeckende Wareenausgangsprüfung umfassen.

## 5. Geheimhaltung

**5.1** An von Vectron erstellten und eingereichten Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich Vectron Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Vectron nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung und /oder Auftragsbearbeitung aufgrund der Bestellungen von Vectron zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie Vectron unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

**5.2** Bei Neuprojekten erwartet Vectron grundsätzlich die Unterzeichnung einer separaten, projektbezogenen Geheimhaltungsverpflichtung (NDA, Non-disclosure-agreement), unbeschadet bereits bestehender und begründeter Geheimhaltungsverpflichtungen des Lieferanten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages fort. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

## 6. Angebote, Muster, Auftragsunterlagen, Informationen

**6.1** Angebote sind für Vectron soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart kostenlos. Muster werden Vectron in den von Vectron vorgegebenen Spezifikationen inklusive sämtlicher technischer Dokumentationen zur Verfügung gestellt. Soweit die Lieferungen von dem freigegebenen Muster abweichen, ist der Lieferant verpflichtet, Vectron hierauf rechtzeitig vor der Auslieferung ausdrücklich schriftlich hin-

Vectron Systems AG, 48155 Münster  
Stand: 01.06.2018

zuweisen. Vectron ist bereit, soweit möglich und verfügbar, nicht mehr benötigte Muster dem Lieferanten, auf dessen Anforderung zurückzuschicken.

**6.2** Soweit das Lieferantenangebot eine Entwicklungstätigkeit einschließt, hat dieser die hierfür von Vectron ihm mitgeteilten Vorgaben, wie Leistungsbeschreibung, Lastenheft, zu berücksichtigen. Mangels abweichender Regelung stehen Vectron etwaige aus der Entwicklungstätigkeit resultierende gewerbliche Schutzrechte zu.

**6.3** Soweit Vectron ein Erstmuster beistellt, welches der Lieferant als Vorgabe berücksichtigen muss, verpflichtet sich dieser, Vectron rechtzeitig vor Aufnahme der Serienfertigung ein unter Serienbedingungen hergestelltes Erstmuster im vereinbarten Umfang termingerecht vorzulegen. Dabei ist Vectron ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Prüfung zu gewähren. Eine Serienfertigung darf erst nach schriftlicher Freigabe durch Vectron vorgenommen werden.

**6.4** Im Falle von Streitigkeiten sind die bei Vectron archivierten und von Vectron ausdrücklich genehmigten Muster als Spezifizierung der für den Lieferanten verbindlichen Beschaffenheitsangabe maßgebend. Dies unbeschadet weitergehender Gewährleistungspflichten des Lieferanten.

**6.5** Freigabeerklärungen und/oder Genehmigungen von Vectron beziehen sich stets nur auf die von Vectron ausdrücklich benannten Beschaffenheiten des von dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Musters. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Erklärungen von Vectron in Bestellungen, Verhandlungsprotokollen und sonstigen Schriftstücken.

## 7. Werkzeuge/Materialbeistellung

**7.1** Der Lieferant ist hinsichtlich der Werkzeugerstellung verpflichtet, eine ordnungsgemäße, den Anforderungen und der zu erwartenden Ausbringungsmenge geeignete Funktionalität und Standfestigkeit der Werkzeuge zu gewährleisten. Dies ist auch bei einer Drittbeschaffung des Werkzeugs seitens des Lieferanten zu berücksichtigen; entspricht ein im Auftrag von Vectron von dem Lieferanten angeschafftes Werkzeug nicht den o. g. Vorgaben, ist insbesondere eine funktions- und sachgerechte Nutzung nicht bzw. nicht hinreichend möglich, ist der Lieferant verpflichtet, die hieraus resultierenden Nachteile, insbesondere Schäden sowie etwaige Aufwendungen Vectron zu erstatten. Etwas anderes gilt nur dann, soweit die aus der Werkzeugbeschaffung bzw. dem Werkzeugeinsatz resultierenden Nachteile nachweislich von Vectron zu vertreten sind.

**7.2** Vectron behält sich stets das Eigentum an den für bzw. von Vectron beschafften und bei dem Lieferanten eingelagerten Werkzeugen vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von Vectron bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Vectron gehörenden Werkzeuge zum Wiederbeschaffungswert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant schon jetzt sämtliche Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an Vectron ab. Vectron nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen von Vectron etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie sämtliche Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Lieferant Vectron sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenserstattungsansprüche unberührt.

**7.3** Die Erstellung eines von Vectron beauftragten Werkzeuges bedingt neben der Bestellung immer eine schriftliche Freigabe seitens Vectron vor dem Fertigungsbeginn des Werkzeuges. Die Werkzeugfreigabe bedingt die Einhaltung der Produkt- und Toleranzvorgaben sowie die vollständige und funktionsfähige Leistungserfüllung nach den Auftragsgrundlagen von Vectron.

**7.4** Für Anzahlungen und sonstige Vorleistungen von Vectron zugunsten des Lieferanten, insbesondere im Zusammenhang mit der Werkzeugbeschaffung, die ein Volumen von 10.000 EUR überschreiten, hat der Lieferant Vectron mittels unbedingter, unbefristeter und unwiderruflicher Bürgschaft einer deutschen Großbank oder Kreditanstalt des öffentlichen Rechts, in Höhe der geleisteten Anzahlung Sicherheit zu leisten, dies Zug um Zug gegen Zahlung seitens Vectron.

**7.5** Die Konstruktionsdaten für Prototypen und Werkzeugbau werden von Vectron in der Regel als STP- Dateien o. ä. Dateiformaten geliefert. Vectron entstehen keine Kosten für die Konvertierung.

**7.6** Alle nachträglichen, für den Werkzeugbau, bzw. für eine anforderungsgerechte Serienfertigung erforderlichen Konstruktionsänderungen werden seitens des Lieferanten in den 3D-Konstruktionsdaten geändert und Vectron als STP- o. ä. 3D-Formate zwecks Prüfung und Freigabe zur Verfügung gestellt.

## 8. Preise

**8.1** Der in der Bestellung von Vectron ausgewiesene Preis ist bindend. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten. Preiserhöhungen bei rechtsgültigen Bestellungen sind ausgeschlossen.

**8.2** Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt der Versand grundsätzlich auf Kosten des Lieferanten frei Bestimmungsort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

**8.3** Ein etwaiges Währungsrisiko geht zu Lasten des Lieferanten.

## 9. Gefahrübergang/Verpackung

**9.1** Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf den Versandpapieren oder Lieferscheinen die Bestellnummer von Vectron anzugeben. Der Lieferant ist verpflichtet, das Risiko eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der bestellten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe im Rahmen einer üblichen Transportversicherung abzudecken. Er tritt Vectron im Voraus sämtliche Ersatzansprüche ab, die ihm gegenüber dem Transportversicherer zustehen; Vectron nimmt diese Abtretung hiermit an.

**9.2** Soweit sich aus der Bestellung nichts Abweichendes ergibt, trägt der Lieferant die Frachtkosten bis zum Bestimmungsort – die Transportverpackung muss geeignet sein, d. h. die Ware vor Beschädigungen, Witterungseinflüssen etc. schützen. Der Lieferant hat sich über die diesbezüglich einschlägigen Anforderungen zu informieren. Die Ware ist Vectron ohne sonstige Kosten und Abgaben, insbesondere zollfrei, zu überlassen.

**9.3** Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch Vectron oder den Beauftragten von Vectron an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

Vectron Systems AG, 48155 Münster  
Stand: 01.06.2018

## 10. Bestellungen und Angebote

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung von Vectron innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen bzw. zu widersprechen. Auf abweichende Auftragsbestätigungen ist seitens des Lieferanten ausdrücklich hinzuweisen. Die Abweichungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese von Vectron ausdrücklich schriftlich genehmigt sind. Dies gilt auch für Abweichungen, die sich beziehen auf Menge, Termine, Warenbeschaffenheit etc.

## 11. Dokumentation der Lieferung

Der Lieferung sind Lieferscheine beizufügen, die mit den Transportpapieren der Warenannahme von Vectron zu übergeben sind. Der Lieferschein muss neben den kaufmännisch üblichen Informationen die 9-stellige Vectron-Bestellnummer und die 8-stellige Vectron-Artikelnummer enthalten. Die Warenannahmezeiten sind Mo-Fr: 8.30-16.30 Uhr. Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber Vectron, die Kennzeichnung von Produkten, Teilen und der Verpackung entsprechend den mit Vectron getroffenen Vereinbarungen vorzunehmen. Er muss insbesondere sicherstellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transports und der Lagerung lesbar ist. Der Lieferant verpflichtet sich weitergehend, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Wird ein Fehler festgestellt, muss die Nachverfolgbarkeit und die Eingrenzung der schadhafte Teile/Produkte/Chargen gewährleistet sein.

## 12. Liefertermine

**12.1** Die Lieferung von Vorab- und Teilmengen ist nur nach schriftlicher Genehmigung mit Vectron erlaubt. Darüber hinaus werden seitens Vectron keine Mehrmengen abweichend zu der Bestellung akzeptiert. Bei Bestellungen ist der Lieferant verpflichtet, die seitens Vectron insoweit vorgegebenen Mengenabrufe für die Vertragserfüllung zugrunde zu legen.

**12.2** Die in der Bestellung von Vectron angegebene Lieferzeit ist bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Waren bei der angegebenen Lieferadresse. Der Lieferant ist verpflichtet, Vectron unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

**12.3** Im Falle des Lieferverzuges ist Vectron berechtigt, einen pauschalisierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5%; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt Leistung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, Vectron nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

## 13. Rechnungen

Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung an Vectron zu senden. Auf den Rechnungen sind die 9-stellige Vectron-Bestell-Nr., die 8-stellige Vectron-Artikel-Nr., die Lieferanten-Lieferschein-Nr., das Leistungsdatum, die Steuer-Nr. bzw. die Umsatzsteuer-ID-Nr. aufzuführen. Die Rechnungsadresse lautet grundsätzlich Vectron Systems AG, Willy-Brandt-Weg 41, 48155 Münster. Die Lieferadresse kann, wenn in der

Bestellung vorgegeben, von der Rechnungsadresse abweichen.

## 14. Zahlung

**14.1** Zahlungen erfolgen stets nur unter dem Vorbehalt mängelfreier Lieferungen. Die Zahlung erfolgt zu den in der Bestellung zwischen Vectron und dem Lieferanten vereinbarten Konditionen. Die Konditionen finden sich in der Bestellung wieder. Maßgebend für die Zahlungsfrist ist der Tag des Wareneingangs.

**14.2** Vectron zustehende Beträge aus Gutschriften, Belastungen, Retouren, Bonusabrechnungen und Vergütungen, werden ggf. bei der nächstmöglichen Zahlung verrechnet. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Vectron im gesetzlichen Umfang zu.

**14.3** Rechnungen können von Vectron nur bearbeitet werden, wenn diese entsprechend den Vorgaben in der Bestellung von Vectron die dort ausgewiesene Bestellnummer enthalten. Vectron bezahlt, soweit nicht abweichend schriftlich geregelt, den Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen, gerechnet ab Wareneingang in Münster und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Vectron im gesetzlichen Umfang zu.

## 15. Mängelrüge/Gewährleistung/ Produkthaftung

**15.1** Vectron ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Fristen auf etwaige Qualitäts- u. Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist in jedem Fall rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung seitens Vectron gegenüber dem Lieferanten ausgebracht wird, soweit nicht aus rechtlichen Gründen längere Fristen einschlägig sind. Bei internationalem Bezug des Beschaffungsgeschäfts beträgt die Frist mindestens 21 Arbeitstage.

**15.2** Gesetzliche Mängelansprüche stehen Vectron ungekürzt zu; in jedem Fall ist Vectron berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

**15.3** Vectron ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. In diesen Fällen ist auch eine anderweitige Eindeckung bei Dritten statthaft.

**15.4** Sofern zwischen Vectron und dem Lieferanten hinsichtlich etwaiger von dem Lieferanten zu erfüllender Mängeluntersuchungs- und Mängelrügeobliegenheiten z. B. im Rahmen einer Qualitätssicherungsvereinbarung abweichende Regelungen zu berücksichtigen sind, gehen diese vor.

**15.5** Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme in Höhe von EUR 1 Mio. pro Person / Sachschaden – pauschal zu unterhalten sowie eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung in entsprechender Höhe. Stehen Vectron weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

**15.6** Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit sich nicht aus Vertrag oder Ge-

Vectron Systems AG, 48155 Münster  
Stand: 01.06.2018

setz längere Verjährungsfristen ergeben.

## 16. Zertifizierungen

Von Vectron freigegebene Bauteile aus den Produktgruppen Elektronik, Hochspannung, Display und Gehäuseteile unterliegen der Zertifizierungs- und Zulassungspflicht. Der Lieferant sichert Vectron zu, dass die an Vectron gelieferten Bauteile allen gängigen und gesetzlich vorgeschriebenen Zertifizierungs- u. Zulassungsrichtlinien entsprechen.

## 17. Eigentumsvorbehalt/Beistellung

**17.1** Alle von Vectron bzw. auf Anweisung von Vectron dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrags übergebenen Unterlagen/Informationen verbleiben im Eigentum von Vectron. Ergänzend wird auf die Regelung zu vorstehender Ziff. 5 „Geheimhaltung“ verwiesen.

**17.2** Soweit die Vectron zustehenden Sicherungsrechte bei Beistellung den Einkaufspreis sämtlicher noch nicht bezahlter Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigen, ist Vectron auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl von Vectron verpflichtet.

**17.3** Sofern Vectron Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich Vectron hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für Vectron vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware von Vectron mit anderen Vectron nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt Vectron das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache von Vectron (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

**17.4** Wird die von Vectron beigestellte Sache mit anderen, Vectron nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwirbt Vectron das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, gilt vereinbart, dass der Lieferant Vectron anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum als Miteigentum für Vectron.

## 18. End of Life

Liegen dem Lieferanten Informationen über Bauteilabkündigungen seiner Lieferanten vor, ist er verpflichtet, Vectron unverzüglich hierüber schriftlich zu informieren.

## 19. Schutzrechte

**19.1** Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Rechte Dritter verletzt werden. Für den Fall des schuldhaften Verstoßes ist der Lieferant verpflichtet, Vectron von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

**19.2** Der Lieferant wird die Markenrechte von Vectron beachten und sicherstellen, dass in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich keine Verletzung dieser Rechte erfolgt.

**19.3** Im Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung durch den Lieferanten gegen die sich aus vorstehenden Ziff. 19.1 und 19.2 ergebenden Verpflichtungen steht Vectron insbesondere das Recht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach er-

folglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist bzw. nach erfolgloser Abmahnung zu. Einer Abmahnung bedarf es in den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB nicht. Die Berechtigung von Vectron, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen. Weitergehende Ansprüche von Vectron bleiben unberührt.

## 20. Zusatzbedingungen für Software

Soweit sich die Bestellung von Vectron ganz oder teilweise auf die Lieferung, Erstellung und/oder Lizenzierung von Software bezieht, gelten ergänzend die von Vectron herausgegebenen „Zusatzbedingungen für Software“ in der jeweils aktuellen Fassung. Diese Zusatzbedingungen wird Vectron dem Lieferanten auf Verlangen zusenden.

## 21. Gerichtsstand/Erfüllungsort/Rechtswahl

**21.1** Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz von Vectron Gerichtsstand. Vectron ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.

**21.2** Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von Vectron Erfüllungsort.

Es gilt das deutsche Recht unter Einschluss des UN-Kaufrechts (CISG), allerdings stets nach Maßgabe des Inhalts dieser Einkaufsbedingungen.